



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Dezernat I

7. Februar 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2018, Frage Nr. 116  
gestellt durch die Stadtverordnete Gabriele Enders (FDP)

Frage:

Das Wachsen der Wildschweinpopulation, insbesondere in den nördlichen Stadtteilen, wird von den Anwohnern mit großer Sorge betrachtet. Spektakuläre Einzelfälle wie zuletzt auf der Wilhelmsstraße (WK 11.08.2017 „Wildschwein auf Einkaufsbummel in der Wiesbadener Innenstadt“) bilden dabei nur die Spitze des Eisbergs. Die Berichte über verwüstete Grünanlagen, Äcker und sogar Friedhofsflächen sind inzwischen Legion.

Ich frage daher den Magistrat:

1. Wie viele Vorfälle mit Wildschweinen, bei denen es zu Personen- oder Sachschäden gekommen ist, sind dem Magistrat aus dem Jahr 2017 bekannt? Ist die Tendenz im Vergleich zu den Vorjahren steigend oder fallend?
2. Welche Maßnahmen wurden bisher umgesetzt, um das Eindringen von Wildschweinen in Wohngebiete zu verhindern?
3. Hält der Magistrat die Einrichtung eines Runden Tisches mit betroffenen Grundstückseigentümern, Förstern, Landwirten und Jägern für sinnvoll, um eine gemeinsame Strategie zu erarbeiten?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich in Abstimmung mit dem Kollegen Kowol wie folgt:

Zu 1.

Bei der Jagdbehörde sind bisher keine Meldungen zu Personenschäden eingegangen. Im Jahr 2017 gingen insgesamt 15 Mitteilungen über Sachschäden, z. B. Wildschweine in Gärten und Grünanlagen, bei der Jagdbehörde ein. Im Jahr 2016 waren es insgesamt 25 Meldungen.

Es sind Vorfälle an folgenden Stellen im Jahr 2017 bekannt:

- Oberer Eingangsbereich Apothekergarten
- Hofwiese
- Kinderspielplatz Heidestock
- Friedhof Sonnenberg acht- bis zehnmal (in den Vorjahren zwei- bis dreimal)

In Bezug auf die Grünflächen ist die Einschätzung der Tendenz gleichbleibend:  
Es gab keine Personenschäden; zum Teil waren Schäden an Waldwiesen zu verzeichnen, aber nicht deutlich mehr als in den Vorjahren.

#### Zu 2.

Als Maßnahme wird den von Wildschäden betroffenen Bürgerinnen und Bürgern neben der telefonischen Beratung auch eine Beratung vor Ort durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jagdbehörde angeboten. Hierbei werden unterschiedliche Sicherungsmaßnahmen für das Grundstück angesprochen.

Ende des Jahres 2017 kam erstmalig in Wiesbaden auf dem Friedhof Sonnenberg das Vergrämungsmittel Repalan zum Einsatz. Dieses Mittel zeigte in Verbindung mit der Geländesicherung laut den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Grünflächenamtes gute Erfolge.

Auch konnten vereinzelt bei Einhaltung der äußerst schwierigen und sicherheitsrelevanten Vorgaben auf den privaten Grundstücken, z. B. in der Eintrachtstraße/Tunnelbachtal, Wildschweine erlegt werden.

Des Weiteren hat die Jagdbehörde an geeigneten Stellen Ansitzleitern aufgestellt. Von dort aus werden die Wildschweine auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung bejagt. Außerdem finden in den betreffenden Gebieten in den Nachtstunden Streifzüge statt.

Auf Ebene der Hegegemeinschaften und des Jagdbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden findet bereits ein intensiver Erfahrungsaustausch mit der Land- und Forstwirtschaft, den Grundeigentümern der zu bejagenden Flächen und der Jägerschaft statt.

Eine Übertragung jagdlicher Strategien auf befriedeten Bereich ist nur sehr begrenzt möglich. Wildschweine mit Hunden aus den Brachflächen zu vertreiben und zu bejagen, ist z. B. im Wald eine gängige Methode; im Stadtgebiet besteht die Gefahr, dass die Wildschweine Passanten angreifen, dass sie Verkehrsunfälle verursachen oder in Gebäude eindringen. Um solche Gefahren auszuschließen, bleibt nur der bereits praktizierte zeitintensive Einzelabschuss.

Die Jagdpächter der angrenzenden Reviere sind informiert und um eine verstärkte Bejagung der Wildschweine insbesondere in den Ortsrandlagen bemüht.

Schließlich gibt es einen Maßnahmenkatalog vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Schonzeiten für Bachen und Keiler wurden bereits aufgehoben.

Es wird ferner derzeit geprüft, ob der Zaun am Kinderspielplatz Heidestock verlängert und so eine Kompletteinzäunung erreicht wird.

Zu 3.

Die Einrichtung eines Runden Tisches wird gegenwärtig angesichts der dargestellten Sachlage nicht für sinnvoll erachtet.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung,  
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

3. Mai 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2018, Frage Nr.132  
gestellt durch die Stadtverordnete Mechthild Coigné (Fraktion Linke und Piraten)

Frage:

1. Gibt es weitere städtische Gesellschaften, in denen nicht nach Tarif bezahlt wird?  
Wenn ja: Welche? Mit wievielen Beschäftigten?
2. Bis wann beseitigt der Magistrat den beschlusswidrigen Zustand?
3. Wie ist die o.a. Aussage von Herrn Emmel zu bewerten?
4. Wenn, wie behauptet wird, der Rückgang von Auszubildenden bei der WJW für die "monatliche Unterdeckung im sechsstelligen Bereich" verantwortlich ist, scheinen diese ganz erheblich zur Wertschöpfung beizutragen und es stellt sich die Frage: Wann werden die Vergütungen für die Auszubildenden entsprechend angehoben??

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

1. Dez. VI hat bezüglich der Fragen nach weiteren städtischen Gesellschaften, in denen nicht nach Tarif bezahlt werde und wie viele Beschäftigte davon berührt werden, eine Abfrage bei den Beteiligungen gestartet. Wenn die Ergebnisse vorliegen wird Dezernat VI die Antwort umgehend schriftlich nachreichen.
2. Kann mit den Ergebnissen zu 1. beantwortet werden.
3. In dem zitierten Zeitungsartikel ist ebenfalls erwähnt, dass die Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW) monatlich eine negative Liquidität im 6-stelligen Bereich (zwischen 150 Tsd. € und 200 Tsd. €) aufweist, weshalb ein weiterer Kassenkredit - noch vor der Sommerpause - durch die Landeshauptstadt Wiesbaden nötig sein wird. Aufgrund dieses Liquiditätsminus darf die Geschäftsführung keine Entscheidungen treffen, die

zu weiteren finanziellen Belastungen der Gesellschaft führen würden. Eine Überführung in den TVöD bedürfe zudem einer gründlichen Vorbereitung, da bei der WJW unterschiedlichste Berufe und Tätigkeiten ausgeübt werden.

Unabhängig davon, kann der Gesellschafter - bei zur Verfügungstellung eines entsprechenden Zuschusses oder Erhöhung des benötigten Kassenkreditvolumens - die Übernahme der vereinbarten Lohnsteigerungen des TVöD anweisen bzw. die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung stellen.

4. Es ist nicht richtig, dass ein Rückgang von Auszubildenden bei der WJW für eine "monatliche Unterdeckung im sechsstelligen Bereich" verantwortlich ist.

Es handelt sich bei der Ausbildung in der WJW um eine geförderte Maßnahme nach dem SGB II und dem SGB VIII (Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung und sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung) und nicht um eine Ausbildung am Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt. Es handelt sich bei der Ausbildungsmaßnahme um individuelle rechtliche Ansprüche der Jungen Menschen nach dem Sozialgesetzbuch und nicht um einen Anspruch der Wiesbadener Jugendwerkstatt.

Die Zuweisungen von Auszubildenden richten sich nach den vom Amt für Soziale Arbeit und Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge festgestellten individuellen Bedarfen im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung und nicht nach Finanzierungserfordernissen des Maßnahmenträgers.

Mit Bezug auf den Antrag 17-F-29-0005 im Beteiligungsausschuss vom 29.08.2017 und den erfolgten Bericht von Dezernat VII vom 30. Oktober 2017 weisen wir erneut darauf hin, dass für die Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW) eine vertragliche Vereinbarung über 155 Ausbildungszugänge pro Jahr besteht. Dies entspricht dem Bedarf des Sozialdezernates für diese besondere Form einer geförderten Ausbildung. Bis zum Jahre 2014 waren vertraglich 221 Ausbildungszugänge festgelegt. Bis zum 31.7.2014 wurde für die Ausbildung ein Tagesentgelt von 51,57 €/Azubi gezahlt. Seit dem 01.08. 2015 (Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Zugangszahl von 155) wird ein Tagesentgelt von 57,56€/Azubi und zusätzlich jährlich 1,17 Mio. € Infrastrukturentgelt (belegungsunabhängig) gezahlt.

Die Erhöhung der Tagesentgelte hatte auch zum Ziel, die sozialpädagogische Begleitung der Auszubildenden zu stärken, um die hohe Abbruchquote zu verringern. Die Reduzierung der Abbruchquoten wäre neben dem höheren Erfolg für die jungen Menschen selbst auch ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Einnahmesituation der WJW - das Tagesentgelt kann nur für die jungen Menschen gezahlt werden, die sich tatsächlich noch in der Ausbildungsmaßnahme befinden. Ausbildungsabbrüche stellen somit für die WJW auch ein finanzielles Risiko dar. Mit dem 2015 eingeführten zugangsunabhängigen Infrastrukturentgelt soll die Aufrechterhaltung eines breiten Ausbildungsspektrums unterstützt werden.

Die wirtschaftliche Schieflage der WJW begründet sich also nicht im Ausbleiben von Zugängen in Ausbildung, da die vereinbarte Reduzierung von Zugängen - wie oben dargestellt - finanziell kompensiert wurde.

Zur Beantwortung der Frage, wann „die Vergütungen für die Auszubildenden entsprechend angehoben“ werden, ist noch einmal zu betonen, dass es sich bei der Ausbildung in der WJW um geförderte Maßnahmen nach dem SGB II und SGB VIII handelt und nicht um Ausbildungen auf dem Arbeitsmarkt. Diese Maßnahmen unterliegen damit eben auch anderen Regularien als denen des sozialpartnerschaftlich re-

gulierten Arbeitsmarktes. Bereits jetzt übersteigt die gezahlte Ausbildungsvergütung das nach SGB III zulässige „Ausbildungsgeld“ in geförderten Maßnahmen, die Differenz wird bereits jetzt aus kommunalen Mitteln aufgestockt. Grundsätzlich befürwortet das Sozialdezernat eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung. Im laufenden Haushalt stehen dafür jedoch keine Mittel zur Verfügung.

Verteiler

Dez. I, per Fax 3901

Amt 16, per Fax 3902

Dez. I/P, per Fax 3903

Dez. VI

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt,  
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

*AK* . März 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. März 2018, Frage Nr. 118  
gestellt von AfD-Stadtverordneten Herrn Denis Seldenreich

Frage:

Am 14. September 2017 wurde der Magistrat durch Beschluss (Nr. 0390) der Stadtverordnetenversammlung beauftragt, ein Konzept für eine abgestufte, flächendeckende Parkraumbewirtschaftung vor allem in Innenstadtbereichen zu erstellen.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie ist der Sachstand bei der Umsetzung dieses Beschlusses zum heutigen Tag?
2. Für welches Datum strebt der Magistrat die Fertigstellung des Konzeptes an?

Die Fragen von Herrn Stadtverordneten Seldenreich beantworte ich wie folgt:

- Zu 1: Ein entsprechendes Konzept kann aufgrund des Umfangs mit den Bordmitteln der Stadtverwaltung nicht erstellt werden. Es ist daher beabsichtigt die Konzepterstellung extern zu vergeben. Die Leistungsbeschreibung hierfür wird aktuell erarbeitet und abgestimmt. Es ist beabsichtigt den Auftrag im zweiten Quartal 2018 zu vergeben.
- Zu 2: Kernelement der Konzepterstellung soll nach aktuellem Planungsstand ein Parkraummanagementhandbuch für die Landeshauptstadt Wiesbaden darstellen. Zwischenergebnisse des Handbuches sollen bereits 2018 vorliegen; der Abschluss der Arbeiten am Handbuch ist für die erste Jahreshälfte 2019 vorgesehen.



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung,  
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

8. März 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2018 Frage Nr. 119  
gestellt durch die/den Stadtverordnete/n Christian Bachmann (Freie Wähler/Bürgerliste)

Frage:

1. Welche Fälle von Massenquartieren und Mietwucher sind dem Magistrat bekannt?
2. Welche Maßnahmen hat der Magistrat eingeleitet, um diese Probleme zu beheben?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Stadt Wiesbaden, solche Entwicklungen künftig zu unterbinden?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

1. Aktuell ist als sogenanntes „Massenquartier“ bei der Wohnungsaufsicht lediglich die Aunelstraße 38 bekannt. Eine treffendere Bezeichnung ist in diesem Fall „Problemliegenschaft“, da es sich nicht um ein klassisches Bettenlager/Massenquartier handelt, sondern um ein dicht belegtes größeres Wohnobjekt mit verschiedensten Größen von Wohnungen/Zimmern.

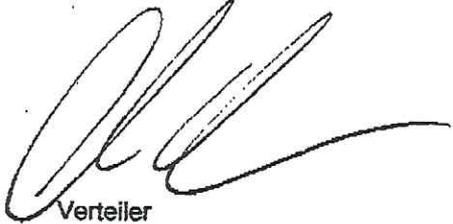
Weitere problematische Unterkünfte waren in der Vergangenheit aus dem Westend in der Heilmund- und Frankenstraße bekannt. In diesen Fällen wurden Kellerräume an Personen vermietet, obwohl diese nicht als Wohnraum zugelassen waren. Eine Sperrung, bzw. Überprüfung erfolgt dort durch die Bauaufsicht.

Im Rahmen von § 5 Wirtschaftsstrafgesetz kann die Kommune eine Mietpreisüberhöhung ahnden. Eine praktische Anwendung dieses Paragraphen ist allerdings kaum möglich, da der Bundesgerichtshof sehr hohe Anforderungen an die Tatbestände gelegt hat, so dass dieser Weg in aller Regel nicht erfolgreich ist.

Mietwucher wird ausschließlich von der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Strafgesetzbuches verfolgt. Sofern Leistungen zum Lebensunterhalt (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) erbracht werden, erfolgt in Verdachtsfällen eine Anzeige gem. § 291 STGB. Gleichzeitig werden die zu Unrecht erbrachten

Leistungen vom Vermieter zurückgefordert. In mindestens einem Fall (Fachbereich SGB II) erfolgte auf diesem Wege die Erstattung einer fünfstelligen Summe an das Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge. Außerdem wurde der Vermieter zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt.

2. In regelmäßigen Abständen erfolgt in sogenannten Problemliegenschaften eine durch die Polizei initiierte und koordinierte Liegenschaftskontrolle, an der verschiedenste städtische Ämter, die Landespolizei, Zoll, etc. teilnehmen. Zu diesen Terminen werden „verdächtige“ Liegenschaften kontrolliert und die anwesenden Behörden prüfen in eigener Zuständigkeit, ob Handlungsbedarf gegeben ist. An diesen Terminen nehmen auch die Wohnungsaufsicht und die Bauaufsicht teil.
3. In diesen Unterkünften kann durch die Wohnungsaufsicht geprüft werden, ob die gesetzlichen Regelungen zur Überbelegung von Wohnraum verletzt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Wohnraum handelt. Bei Gewerberäumen ist die Zuständigkeit der Wohnungsaufsicht nicht gegeben.



Verteiler

Dez. I, per Fax 3901

Amt 16, per Fax 3902

Dez. I/P, per Fax 3903

5108



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Dezernat I

 . März 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. März 2018, Frage Nr. 120  
gestellt durch Herrn Stadtverordneten Fredy Mensching, FDP

Frage:

#### Sicherheit bei Stadtpolizei und Verkehrsüberwachung

Wie der „Wiesbadener Kurier“ bereits am 30.08.2017 berichtete, stieg die Gewalt(bereitschaft) gegen Justizvollzugsbeamte, Polizisten und andere Staatsbedienstete landesweit drastisch an; auch Rettungskräfte haben sich in letzter Zeit immer häufiger Angriffen ausgesetzt gesehen.

Ich frage daher den Magistrat:

1. Wie viele Übergriffe gab es im vergangenen Jahr auf städtische Ordnungskräfte (Stadtpolizei/Verkehrsüberwachung)?
2. Wie hat sich die Zahl der Übergriffe in den letzten fünf Jahren entwickelt?
3. Welche Mittel stehen den städtischen Ordnungskräften zum Selbstschutz zur Verfügung?
4. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um die Sicherheit der städtischen Ordnungskräfte zu optimieren?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Im vergangenen Jahr haben sich auf Stadtpolizisten fünf körperliche Übergriffe und - nach Information aus dem Verkehrsdezernat - keine Übergriffe auf Beschäftigte der Kommunalen Verkehrspolizei ereignet.

Zu 2.:

Die Vorgänge werden erst seit letztem Jahr vom Ordnungsamt statistisch erhoben. Die Tendenz ist allerdings nach Einschätzung der Führungsverantwortlichen leicht steigend.

Zu 3.:

Den Einsatzkräften stehen Pfefferspray, Handfessel und Schlagstock zur Verfügung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei sind per Funkortung zu jeder Zeit mit dem Leitstellensystem verbunden. Dadurch kann im Notfall per Knopfdruck Unterstützung und Hilfe angefordert werden.

Zu 4.:

Die oben aufgeführte Schutzausrüstung hält das Ordnungsamt für den normalen Einsatzdienst für ausreichend. Für besondere Einsätze (z.B. Großlagen) soll die Schutzausrüstung zu gegebener Zeit um Schutzhelme sowie Bodycams aufgestockt werden.

Alle Einsatzkräfte der Stadtpolizei müssen regelmäßig an einem Einsatztraining teilnehmen. Dieses Einsatztraining beinhaltet unterschiedliche Module: Betreten einer Wohnung, distanzschaffende Maßnahmen, Einsatz von Pfefferspray, Einsatz des Schlagstockes, Anhalten und Durchsuchen von Fahrzeugen, Sicherheit im Nahbereich. Alle Module sind sehr stark auf Eigenschutz ausgerichtet.

Um die Sicherheit der Einsatzkräfte der Kommunalen Verkehrspolizei zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen ergriffen bzw. geprüft:

- Die Einsatzplanung und insbesondere die Festlegung der Personalstärken der Streifen erfolgt immer auch unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung und Eigensicherung.
- Zu den Schwerpunkten der Aus- und Fortbildung zählen das frühzeitige Erkennen von Gefahrensituationen für die Eigensicherung, Deeskalationstraining, Gesprächsführung, Auftreten, Körpersprache und Distanzwahrung.
- Der Umgang mit den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Waffen wird regelmäßig trainiert.
- Verbesserungen der passiven Sicherheit werden ständig geprüft, so zum Beispiel das Tragen von Schutzwesten, Protektoren oder Bodycams.





Dezernat I

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft

Stadtrat Detlev Bendel

3 . Mai 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3. Mai 2018, Frage Nr. 134  
gestellt durch die Stadtverordnete Gabriela Schuchalter-Eicke (Bündnis 90/Die Grünen)

Frage:

1. War dem Magistrat bereits vor dem 16.02.17 bekannt, dass auf besagtem Grundstück eine MVA geplant ist?
2. Falls ja, warum wurde diese geplante Nutzung nicht explizit in der o. g. Vorlage genannt?
3. Falls nein: Welche konkrete Nutzung des Grundstücks sollte mit der in der o. g. Vorlage erwähnten „Realisierung eines weiteren Projektkonzeptes“ zum Ausdruck gebracht werden? Sollte das die Errichtung einer MVA einschließen?
4. Wusste ESWE Versorgung von den Plänen zum Bau eines Fernwärmeheizkraftwerks bzw. von der Gründung der o. g. GmbH?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Zum Zeitpunkt der Grundstücksveräußerung war hier von den Planungen einer MVA auf diesem Grundstück nichts bekannt.

Frage 2:

Entfällt

Frage 3:

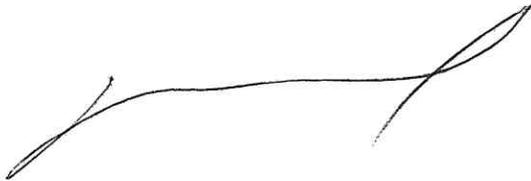
Auf die im Rahmen des Erwerbsinteresses kommunizierte Nutzungsabsicht des Erwerbers wurde in der Begründung der Sitzungsvorlage zum Verkauf (SV 17-V-80-2303) eingegangen.

Die HK Grundstücksgesellschaft hatte 2011 bereits die direkt an das nun veräußerte Grundstück anschließenden Nachbarflächen des ehemaligen „MBA-Grundstücks“ für die Errichtung von Entsorgungseinrichtungen entsprechend des seinerzeit vorgelegten Entwicklungskonzeptes erworben, das auch betriebliche Erweiterungen in Verbindung mit dem bereits in der Örtlichkeit betriebenen Biomassekraftwerk beinhaltete.

Die Errichtung einer MVA war im Rahmen dieses Konzeptes nicht vorgesehen.

Frage 4:

Wie mir Herr Oberbürgermeister Gerich mitgeteilt hat, hat ihm der Vorstand der ESWE Versorgungs AG berichtet, dass der Vorstand der ESWE Versorgung über den Erwerb des Grundstücks und die Gründung einer Projektgesellschaft - der K+G Fernwärmeheizkraftwerk Wiesbaden GmbH - im Nachhinein vertraulich vor ca. einem Jahr informiert wurde. Das Thema wurde daraufhin in Verantwortung des Vorstands eigenverantwortlich weiter bearbeitet. Der Aufsichtsrat wurde über die Thematik erstmals am 21. März 2018 im Rahmen einer allgemeinen Diskussion über die Dekarbonisierungsstrategie der Thüga und den Ausbau der Fernwärme informiert.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal stroke with a small loop at the end and a vertical stroke on the left side.



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Dezernat I

3. Mai 2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3. Mai 2018, Frage Nr. 127,  
gestellt durch die Stadtverordnete Aglaja Beyes (Linke L&P)

Frage:

Müllentsorgung ist eine kommunale Aufgabe. Das muss die Frage der regionalen Kapazitäten der Entsorgung mit einschließen.

Ich frage den Magistrat:

1. Was ist der aktuelle Stand der Kooperation zwischen Wiesbaden, Mainz, Frankfurt und anderen Gemeinden in der Region zum Thema Müllentsorgung und Müllverbrennung?
2. Welche Möglichkeiten und Hindernisse für eine regionale Kooperation bei der Müllentsorgung sieht der Magistrat?
3. Was wird der Magistrat zur Entwicklung einer regionalen Kooperation unternehmen?
4. Wie sieht diesbezüglich der Zeitplan aus?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Aktuell existieren vier Verträge im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit:

- a) ein Vertrag mit der RMA GmbH über die Entsorgung von Restabfall und zwar betreffend 65.000 Tonnen p.a. bis zum 31. Dezember 2018 sowie für 20.000 Tonnen p.a. bis zum 31. Dezember 2023,
- b) ein Vertrag mit der RMD GmbH über die Entsorgung von 20.000 Tonnen p. a. Bioabfall mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022,

- c) ein Vertrag mit dem Rheingau-Taunus-Kreis über die Vermarktung von 8.000 Tonnen p. a. Altpapier mit einer Laufzeit bis zum 31. August 2021,
- d) ein Vertrag mit der TVM GmbH über die Entsorgung von 7.000 Tonnen p. a. Klärschlamm mit einer unbefristeten Laufzeit.

Zu 2.:

In der Regel wird die regionale Kooperation durch das Vergaberecht erschwert. Aktuell wird über die Möglichkeit einer regionalen Kooperation mit dem Rheingau-Taunus-Kreis verhandelt.

Zu 3.:

Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit werden laufend geprüft, soweit sich diese wirtschaftlich, rechtlich und strategisch darstellen lassen.

Zu 4.:

Es gibt keinen konkreten Zeitplan. Die Gespräche werden laufend geführt.

